



Reichsautobahn in Westdeutschland

über den Reichsautobahnen gewisse Zuständigkeiten durch das Gesetz unmittelbar zugewiesen: er bestimmt die Linienführung und Ausgestaltung der Reichsautobahnen und stellt die Baupläne fest. Ihm sind weiterhin die Aufsichtsrechte über das Unternehmen, die der Reichsregierung zustehen, der Ausübung nach übertragen. Schließlich ist der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen auch Vorsitzender des Vorstandes der Reichsautobahnen.

Ein besonderes Verhältnis bestand von Anfang an zwischen den Reichsautobahnen und der Deutschen Reichsbahn. Die Deutsche Reichsbahn, früher selbst „Gesellschaft“, hat das Unternehmen „Reichsautobahnen“ als Zweigunternehmen oder Tochtergesellschaft gegründet und mit einem Kapital von 50 Millionen RM ausgestattet. Die ursprüngliche Bezeichnung der „Reichsautobahnen“ als Gesellschaft, die nur durch die Analogie mit der Struktur der Deutschen Reichsbahn begründet war, im übrigen aber für eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, wie die „Reichsautobahnen“ nicht paßt, wurde inzwischen durch das Gesetz vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 207) beseitigt. Das Unternehmen firmiert jetzt schlechthin als „Reichsautobahnen“, seine Dienststellen sind Reichsbehörden. Im Verhältnis zur Deutschen Reichsbahn bleibt die Eigenschaft der „Reichsautobahnen“ als ihr Tochterunternehmen ein durch den Gründungsakt gegebener und insoweit auch finanziell fortwirkender Tatbestand, ohne daß dadurch die verwaltungsmäßige Selbständigkeit der Reichsautobahnen berührt würde.

Die hier aufgezeigten organisatorischen Grundlagen der Reichsautobahnen bleiben auch über den 1. Januar 1941 hinaus bestehen. Dagegen schien der Zeitpunkt gekommen, die verwaltungsmäßige Bindung der Reichsautobahnen zur Deutschen Reichsbahn schrittweise zu lösen. Den Anlaß hierzu gab der Umstand, daß die Deutsche Reichsbahn nach der Ausweitung des großdeutschen Raumes angesichts der ihr gestellten neuen Aufgaben den Wunsch äußerte, es möchte ihr zur Deckung ihres gesteigerten Eigenbedarfs ein Teil der bei den Reichsautobahnen verwendeten Reichsbahnbeamten zurückgegeben werden.

Die Verhandlungen führten zu einer Vereinbarung zwischen dem Reichsverkehrsminister und dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, in der mit Wirkung vom 1. Januar 1941 die Beziehungen zur Deutschen Reichsbahn in den Einzelheiten neu geregelt wurde. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, die Verbindung zur Deutschen Reichsbahn nur insoweit zu ändern, als die Umstände dies erfordern. Die wesentlichen Punkte der Neuregelung sind folgende:

1. Die Organe der „Reichsautobahnen“, der Vorstand und der Beirat, bleiben bestehen. Der Vorstand wird jedoch umgebildet. Nach den bisherigen Vorschriften mußte ein Mitglied des Vorstandes der Deutschen Reichsbahn angehören. Dieses Erfordernis kommt künftig in Wegfall. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch ein Beamter der Deutschen Reichsbahn künftig in den Vorstand berufen